

Erläuternder Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA (der Fresenius Management SE) zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB)

I. Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

1. Gezeichnetes Kapital, mit Aktien verbundene Rechte und Pflichten

Das Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA (am 31. Dezember 2010 der Fresenius SE) ist in der unten stehenden Übersicht dargestellt.

	28. Januar 2011		31. Dezember 2010	
	Anzahl Aktien	Nominalkapital in €	Anzahl Aktien	Nominalkapital in €
Stammaktien/ -kapital	162.450.090	162.450.090,00	81.225.045	81.225.045,00
Vorzugsaktien/ -kapital	0	0	81.225.045	81.225.045,00
Gesamt	162.450.090	162.450.090,00	162.450.090	162.450.090,00

Zum 31. Dezember 2010 betrug das Grundkapital der Fresenius SE 162.450.090,00 €. Es war eingeteilt in 81.225.045 stimmberechtigte Stammaktien und 81.225.045 stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Mit Eintragung in das Handelsregister am 28. Januar 2011 wurde der Rechtsformwechsel in eine KGaA wirksam. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Fresenius SE und der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA wurden damit alle Stammaktien der Fresenius SE zu Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA. Zugleich wurden sämtliche stimmrechtslose Vorzugsaktien der Fresenius SE obligatorisch im Verhältnis 1:1 in stimmberechtigte Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA getauscht. Die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft blieb dabei unverändert. Die Notierung der beiden Aktiengattungen der Fresenius SE wurde am 28. Januar 2011 eingestellt. Am 31. Januar wurde der Handel der Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA aufgenommen.

Die Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA sind Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Auf jede Aktie entfällt ein anteiliger Betrag am Grundkapital von 1,00 €. Die Rechte der Aktionäre regeln das Aktiengesetz (AktG) und die Satzung.

2. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Stammaktien unterliegen zum Abschlussstichtag keinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen. Beschränkungen der Stimmrechte von Aktionären, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben, sind dem Vorstand nicht bekannt.

3. Kapitalbeteiligungen, die mehr als 10 Prozent der Stimmrechte betreffen

Direkte und indirekte Beteiligungen an der Fresenius SE & Co. KGaA sind auf den Seiten 173 und 174 des Geschäftsberichts 2010 im Konzern-Anhang unter "Mitteilungen von Aktionären" aufgeführt. Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung als größter Aktionär teilte der Fresenius SE & Co. KGaA am 1. Februar 2011 mit, dass sie 46.871.154 Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA hält. Dies entspricht einem Stimmrechtsanteil von 28,85 %. Sonstige direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die ihren Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Informationen über die Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Gesellschaftskapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, liegen nicht vor.

6. Gesetzliche Vorschriften und Satzungsregelungen über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und über Satzungsänderungen

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA obliegt die Geschäftsführung der Fresenius SE & Co. KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Mit Wirksamwerden des Rechtsformwechsels am 28. Januar 2011 ist die Fresenius Management SE der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beigetreten. Gemäß § 6 Abs. 3 der

Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus

- sobald nicht mehr alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Absatz 1 AktG abhängiges Unternehmen hält; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden; oder
- wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft nach folgenden Maßgaben gerichtet hat. Die den übrigen Aktionären angebotene Gegenleistung muss eine von dem Erwerber an den Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und an der Gesellschaft Gegenleistung berücksichtigen, sofern diese über den Betrag des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und des durchschnittlichen Börsenkurses der erworbenen Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgeht.

Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

Für die Bestellung und Abberufung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 39 der SE-Verordnung, § 16 SE-Ausführungsgesetz und §§ 84, 85 AktG sowie § 7 Abs. 1, 2 der Satzung der Fresenius Management SE. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Fresenius Management SE, bestellt und abberufen. Die Satzung der Fresenius Management SE lässt zu, dass auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden können. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung von Vorstandspflichten und die Entziehung des Vertrauens in der Hauptversammlung.

Änderungen in der Satzung erfolgen gemäß § 278 Abs. 3, § 179 i.V.m. § 133 AktG und § 17 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA. Gemäß § 285 Abs. 2 S. 1 AktG bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

7. Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

Mit der Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister ist die von der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 festgestellte neue Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA in Kraft getreten. Die in der neuen Satzung geregelten Genehmigten Kapitalien I und II entsprechen in ihrem Umfang den Genehmigten Kapitalien der vormaligen Fresenius SE. Die Genehmigten Kapitalien III bis V zur Bedienung der Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008 sollen nur alternativ zu den Bedingten Kapitalien verwendet werden.

Demnach ist die Fresenius Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsratsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt:

- das Grundkapital bis zum 7. Mai 2014 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE & Co. KGaA zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen.
- das Grundkapital bis zum 7. Mai 2014 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.400.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer

Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen.

- das Grundkapital bis zum 11. Mai 2015 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 1.313.100,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital III nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt.
- das Grundkapital bis zum 11. Mai 2015 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 4.298.442,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital IV). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital IV nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Wandlungsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt.
- das Grundkapital bis zum 11. Mai 2015 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.200.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital V). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten

Kapital V nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist.

Darüber hinaus bestehen folgende bedingte Kapitalien, deren Umfang den Bedingten Kapitalien der vormaligen Fresenius SE – angepasst um zwischenzeitlich erfolgte Aktienoptionsausübungen – entspricht:

- Das Grundkapital ist um bis zu 990.510,00 €, eingeteilt in Stück 990.510 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen.
- Das Grundkapital ist um bis zu 3.486.318,00 €, eingeteilt in bis zu Stück 3.486.318 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.
- Das Grundkapital ist um bis zu 6.200.000,00 €, eingeteilt in bis zu 6.200.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III).
 Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 und unter Berücksichtigung des

Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist.

Ein Aktienrückkaufprogramm besteht bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht. Auch besteht keine von der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

8. Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Ein Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots hätte unter Umständen Auswirkungen auf einige der langfristigen Finanzierungsverträge der Fresenius SE & Co. KGaA, in denen Vereinbarungen über einen Kontrollwechsel enthalten sind. Es handelt sich um marktübliche Change-of-Control-Klauseln, die den Gläubigern bei einem Kontrollwechsel das Recht zur vorzeitigen Kündigung einräumen können. Das Kündigungsrecht ist aber in der Regel nur dann wirksam, wenn der Kontrollwechsel mit einer Herabstufung des Ratings der Gesellschaft verbunden ist.

Weitere wesentliche Vereinbarungen zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA und anderen Personen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Arbeitnehmern getroffen sind

Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin enthalten keine ausdrückliche Regelung für den Fall eines Kontrollwechsels. Auch mit Arbeitnehmern wurden keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

II. Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB

1. Rechtlicher Hintergrund

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat u.a. die §§ 289, 315 HGB sowie die §§ 120, 175 AktG geändert. Danach musste der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht u.a. zu den neu eingeführten Pflichtangaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. Konzernrechnungslegungsprozess vorgelegt werden.

Durch das spätere Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat der Gesetzgeber die Erfordernisse zur Abgabe erläuternder Berichte in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG gebündelt und die Verpflichtungen zur Abgabe der Berichte in §§ 120 Abs. 3 Satz 2, 175 Abs. 2 Satz 1 AktG gestrichen. Dabei wurde jedoch der Verweis auf § 289 Abs. 5 HGB, der durch das BilMoG hinzugekommen war und die Angaben im Lagebericht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess betrifft, nicht übernommen, so dass an sich keine Verpflichtung zur Abgabe eines Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB bestünde. Andererseits hat das Bundesjustizministerium einen Hinweis zu § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG veröffentlicht (http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/__175.html), wonach die entsprechende Änderungsanweisung des ARUG zu § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG wegen eines Redaktionsversehens nicht ausführbar sei. Bei Nichtausführung der Änderungsanweisung des ARUG besteht die mit dem BilMoG eingeführte Verpflichtung zur Abgabe eines Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB.

Vor diesem Hintergrund soll für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 vorsorglich ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB erstattet werden.

2. Gegenstand des Berichts

Nach der Gesetzesbegründung des BilMoG umfasst das interne Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Dazu gehört auch das interne Revisionssystem, soweit es sich auf die Rechnungslegung bezieht.

Das Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beziehen sich auf Kontroll- und Überwachungsprozesse der Rechnungslegung und der Finanzberichterstattung.

3. Wesentliche Merkmale des Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems

Die wesentlichen Merkmale des im Fresenius-Konzern bestehenden Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems können wie folgt beschrieben werden:

Das Fresenius-Risikomanagementsystem ist eng mit der Unternehmensstrategie verknüpft. Wesentlicher Bestandteil ist ein Kontrollsystem, mit dem wesentliche Risiken frühzeitig erkannt und ihnen gegengesteuert werden kann.

Innerhalb der Unternehmensbereiche sind die Verantwortlichkeiten für den Prozessablauf und die Kontrolle wie folgt festgelegt:

- Die Risikosituation wird regelmäßig und standardisiert erfasst und mit den bestehenden Vorgaben verglichen. So können rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wenn sich negative Entwicklungen abzeichnen sollten.
- Die verantwortlichen Führungskräfte sind verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich über relevante Veränderungen des Risikoprofils zu berichten.
- Fresenius betreibt ständige Marktbeobachtung und hält enge Kontakte zu Kunden, Lieferanten und Behörden, um zeitnah Veränderungen des Umfelds erkennen und darauf reagieren zu können.

Das Risikomanagementsystem wird sowohl auf Konzernebene als auch in den Unternehmensbereichen durch das Risikocontrolling sowie ein Managementinformationssystem unterstützt. Auf Basis detaillierter monatlicher und quartalsweiser Berichte werden Abweichungen der tatsächlichen von der geplanten Geschäftsentwicklung identifiziert und analysiert. Darüber hinaus beinhaltet das Risikomanagementsystem ein Kontrollsystem aus organisatorischen Sicherungsmaßnahmen sowie internen Kontrollen und Prüfungen. Das Fresenius-Risikomanagementsystem wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst, damit Veränderungen im Umfeld des Unternehmens frühzeitig begegnet werden kann; dieses System hat sich bislang bewährt.

Die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems wird im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung sowie regelmäßig vom Vorstand und von der Internen Revision überprüft.

Daraus resultierende Erkenntnisse werden bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems berücksichtigt. Auch das Kontrollsystem wird regelmäßig vom Vorstand und der Internen Revision überprüft.

Fresenius hat die Organisation und die Systeme zur Identifikation, Bewertung und Kontrolle von Risiken sowie zur Entwicklung von Gegenmaßnahmen funktionsfähig eingerichtet und angemessen ausgestaltet. Absolute Sicherheit, damit Risiken vollumfänglich identifizieren und steuern zu können, kann es jedoch nicht geben.

Erläuterung der wesentlichen Merkmale des Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Das Risikomanagement- und das interne Kontrollsystem, deren wesentliche Merkmale zuvor beschrieben worden sind, stellen sicher, dass unternehmerische Sachverhalte richtig erfasst, aufbereitet und bewertet und so in die externe Rechnungslegung übernommen werden. Sie gewährleisten, dass die Rechnungslegung bei der Fresenius SE & Co. KGaA sowie bei allen in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften einheitlich und im Einklang mit den rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben sowie internen Leitlinien steht.

Die Verlässlichkeit der Rechnungslegungsprozesse und die Korrektheit der Finanzberichterstattung, einschließlich der Erstellung eines regelkonformen Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie Lageberichts und Konzern-Lageberichts, werden durch eine Vielzahl von Maßnahmen und internen Kontrollen sichergestellt. Insbesondere ein in der Regel vierstufiger Berichtsprozess sichert eine intensive Erörterung und Kontrolle der Finanzergebnisse. Auf jeder Berichtsebene (lokale Einheit, Region, Unternehmensbereich, Konzern) werden die Finanzdaten und Kennzahlen berichtet, erörtert und monatlich sowie quartalsweise mit den Vorjahreszahlen, den Budgetwerten und der aktuellen Hochrechnung verglichen. Dabei werden alle Sachverhalte, Annahmen und Schätzungen, die eine relevante Auswirkung auf die extern berichteten Konzern- und Segmentzahlen haben, intensiv mit der für die Erstellung der Konzernabschlüsse Quartalsweise zuständigen Abteilung besprochen. werden diese Vorgänge Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Um eine zuverlässige Finanzberichterstattung und die zutreffende Erfassung von Transaktionen in der Buchhaltung sicherzustellen, bestehen Kontrollmechanismen, z.B. systemtechnische und manuelle Abstimmungen. Zur Vermeidung von Missbrauch wird auf eine systematische Trennung von Funktionen geachtet. Zusätzlich tragen die vom Management durchgeführten Überwachungen und Bewertungen dazu bei, dass Risiken mit

direktem Einfluss auf die Finanzberichterstattung identifiziert werden und Kontrollen zur Risikominimierung eingerichtet sind. Darüber hinaus werden Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften eng verfolgt und die mit der Finanzberichterstattung betrauten Mitarbeiter regelmäßig und umfassend geschult.

Mit Fresenius Medical Care unterliegt eine wichtige Konzerngesellschaft zudem dem Kontrollumfeld des Abschnitts 404 des Sarbanes-Oxley Act. Der Sarbanes-Oxley Act wurde im Jahr 2002 in den USA erlassen und soll die Verlässlichkeit der Berichterstattung von Unternehmen verbessern. Er hat die Verantwortlichkeit des Managements und des Prüfungsausschusses sowie die Offenlegungs- und Prüfungspflichten erweitert.

Bad Homburg, im März 2011

Fresenius SE & Co. KGaA vertreten durch persönlich haftende Gesellschafterin, die Fresenius Management SE Der Vorstand